Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 18: Schlussbetrachtung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110139

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeit umfasst weit mehr als nur die im Titel genannte Henkersmahlzeit (1957 resp.1987); Niklaus Röthlin beleuchtet das Innere des Bandenwesens in der nördlichen Eidgenossenschaft (1984); Richard van Dülmen bietet wichtiges Vergleichs-Zahlenmaterial an (1985), und auch Gustav Radbruch gehört in diese Reihe der wichtigen Neuerscheinungen mit der Herausgabe der Carolina (1985). Ein dreiteiliges Standardwerk, das zwischen 1923 und 1936 entstanden ist, darf nicht übersehen werden. Der Berner Rechtswissenschaftler Hans Fehr stellte die vielfältigen Zusammenhänge zwischen Recht, Kunst und Dichtung her. Vor allem vermag der erste Band «Das Recht im Bild» das Verständnis für diese bernisch-aargauische Arbeit zu fördern. Ein Bearbeiter, der ein gleiches oder ähnliches Thema wie das vorliegende für eine andere Region in Angriff zu nehmen gedenkt, könnte scheinbar fast erdrückt werden von der Fülle der Gesamt- und Einzeldarstellungen. Die Gefahr des Sich-verlierens in der Literatur verschwindet jedoch bei zunehmender Beschäftigung mit dem Quellenmaterial. Die Quellen selbst weisen von innen heraus eindeutig auf die Auswahl der Literatur als einem Hilfsmittel zum Verständnis des gesetzten Themas hin.

KAPITEL 19

Schlussbetrachtung

Jeder Leser wird nach dieser Übersicht über drei Jahrhunderte Rechtswesen im bernischen Aargau sich ganz bestimmte Schwerpunkte gemerkt haben. Man muss – um ein Beispiel zu nennen – beeindruckt davon sein zu erfahren, wie weit das Mittelalter noch in die Neuzeit hineinreichte. Die Mehrzahl der Historiker hat den *Beginn der Neuzeit* um das Jahr 1500, der Mitte des Jahrtausends, festgesetzt, vor allem wegen der weltgeschichtlichen Wichtigkeit der Entdeckung Amerikas und der grossen Seewege, sowie des Thesenanschlages des Reformators Martin Luther 1517. Eine Minderheit von Historikern und Philosophen wollte den Beginn der Neuzeit erst nach dem Erlöschen der mittelalterlichen Grausamkeiten auf den Anbruch der geistigen Bewegung der Aufklärung nach 1700 ansetzen. Ein Vorkämpfer dieser Minderheit, die das Hauptgewicht auf die geistige Entwicklung legte, war der berühmte Theologe und Philosoph Ernst Troeltsch in Berlin (1865 – 1923). Er unterlag mit seiner Theorie, aber hatte er wirklich so unrecht? Die grösste Zahl an Hexenverbrennungen, verbunden mit vorausgegangenen grausamsten Folterungen der Unschuldigen zur Erpressung eines Geständnisses, fand näm-

lich nicht im sogenannten finsteren Mittelalter statt, sondern im 16. bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts. In diesem Zeitabschnitt nahm die Inquisition mit ihren ungezählten Urteilen zum Feuertod – auch in den neuentdeckten Gebieten Südamerikas – wahrhaft epidemische Ausmasse an. Die grausame Justiz warf ihre Schatten bis gegen 1630 auch in den bernischen Aargau. Die Grafik und die Tabelle 2 halten diese Erscheinung sehr deutlich fest. In jener Zeit der Höhepunkte der geistigen Verirrung und der Verwilderung im Rechtsleben hatte das geschriebene und gesprochene Recht meistens nichts mehr zu tun mit Gerechtigkeit. Dieser harten Justiz waren unsere Vorfahren bis ins 17. Jahrhundert hinein unterworfen gewesen. Es war für sie wahrlich kein leichtes Leben, unter der steten Drohung von aufkommenden Gerüchten, von Anklage und Folter zu stehen.

An der schwerwiegenden Frage der *Folter* wird uns Heutigen bewusst, dass wir in einer völlig neuen, gewandelten Gesellschaft leben, die Mühe hat, das Rechtsgeschehen in den ersten drei Jahrhunderten der Neuzeit, von 1500 bis 1800, zu begreifen. Es fällt schwer sich vorzustellen, dass mit dem Beifügen körperlicher Schmerzen in der Tortur angeblich die Wahrheit aus einem Angeklagten herausgeholt wurde, und dies ganz legal und als Teil eines Verhörs, niedergelegt in der jeweiligen geltenden Prozessordnung. Jeder heutige Mensch unseres Landes verurteilt bestimmt die Anwendung der Tortur in jeder möglichen Form und bedauert, dass solches in unserer Zeit noch vorkommt. Aber er muss den Unterschied klar sehen: Die frühere Anwendung der Folter war rechtlich abgesichert, die heutige aber verletzt die Menschenrechte, ist ohne Rechtsgrundlage und eine reine Willkür.

Im 18. Jahrhundert hatte unter dem Einfluss der Aufklärer die Anwendung der Folter in Westeuropa abzunehmen begonnen. Diese Tendenz setzte sich im 19. Jahrhundert bis zu ihrer Abschaffung fort. Ein solcher Vorgang war isoliert nicht durchführbar, obwohl aufgeklärte Richter gegen Ende des 18. Jahrhunderts dazu Hand boten. Eine während Jahrhunderten als fundamental betrachtete Einrichtung wie die Tortur konnte nur mit einer völligen Änderung des gesamten Strafverfahrens vor sich gehen. Es ist ja bekannt, wie lange sich Althergebrachtes, selbst wenn es schrecklich und unmenschlich ist, halten kann. Die helvetische Revolution vollzog dann den Bruch mit einem Schlag.

Bedauerlicherweise ist die Tortur in unserem Jahrhundert zu neuer Anwendung gelangt, meistens um die Macht von Despoten und kriminellen Organisationen zu festigen. Die zivilisierte Menschheit aber verurteilt solche kriminelle Handlungen im Auftrag von Regierungen und Einzelnen. 1984 schufen die Vereinten Nationen die Konvention gegen die Folter. Die Schweiz hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 2. Dezember 1986 am Hauptsitz der Weltorganisation. Drei Jahre nach der Schaffung der Uno-Konvention verabschiedete der Europarat ein noch weitergehendes Abkommen gegen die Anwendung der

Folter. Es sieht unter anderem Kontrollen in Gefängniszellen, auf Polizeiwachen und in Verhörzentren vor. 1783 war im bernischen Aargau letztmals gefoltert worden, also vor etwas mehr als zwei Jahrhunderten. Das ist geschichtlich gesehen eine kurze Zeit.

Die Humanisierung des Rechtslebens im 18. und fortgeführt im 19. Jahrhundert zeigt sich nicht nur in einer bemerkenswerten Abnahme der Fälle von Folterung, sondern ebenso in der abnehmenden Zahl der Todesurteile. Wurden im 17. Jahrhundert noch 210 Todesurteile im Unteraargau vollstreckt, waren es im 18. noch 69. Diese erfreuliche Entwicklung setzte sich im 19. Jahrhundert unaufhaltsam fort, indem zwischen 1805 und 1870 von den 71 im Kanton Aargau ausgesprochenen Todesurteilen nur 26 zum Vollzug gelangten, darunter 12 im ehemaligen bernischen Aargau[181].

Bei der Lektüre der vorliegenden Arbeit zeigt sich immer wieder, wie seit dem Spätmittelalter oder spätestens seit dem 16. Jahrhundert zwischen der eingesessenen *Bevölkerung,* den Sesshaften, und den *Durchziehenden,* den Flottanten oder Vagierenden, ein erbitterter *Kampf* stattfand. Die Sesshaften hatten die Obrigkeit, Richter, Land- und Betteljäger und die Volksmeinung auf ihrer Seite. Trotz dieser Machtmittel konnten sie den Kampf nie gewinnen. Das Kampfmittel der Nichtsesshaften war ihre schier unerschöpfliche Anzahl. Der Strom der Eindringenden riss nie ab. Ganz Europa war überzogen von einem Heer der Flottanten, das vor allem aus den verschiedenen Angehörigen aller Randgruppen zusammengesetzt war. Die Zellen der Landvogteischlössern wurden nie leer, sondern quollen zeitweise fast über vom nie versiegenden Nachschub ab der Landstrasse. Der Kampf der Sesshaften gegen die Nichtsesshaften ging schlussendlich zugunsten der Machtlosen, Namen- und Einflusslosen aus. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts begann sich eine Beruhigung der jahrhundertelangen Auseinandersetzungen anzubahnen, als Nichtsesshafte Bürgergemeinden und damit verbundene Rechte zugeteilt erhielten. Es ist interessant zu beobachten, wie während Jahrhunderten die Mächtigen sich oft fast aufrieben und keine Lösung zur Abhaltung der Unwillkommenen fanden. Der Vergleich mit einem unwiderstehlich eindringenden Ameisenstrom drängt sich auf. Wenn auch Einzelne fielen und gerichtet wurden, traten unaufhörlich Neue an ihre Stelle. Dauernde Armut und Verdienstlosigkeit schufen auch dauernd neue Nichtsesshafte. Man ist versucht zu fragen, ob sich in absehbarer Zeit nicht eine solche Lage weltweit wiederholen könnte?

Eine Geschichte der Gefangenen und Hingerichteten ist ein eng begrenztes Gebiet, eigentlich nur ein unbeliebter und kleiner Teil des ganzen Rechtslebens. Darüber zeitgenössische *Bilder* zu finden, ist nicht leicht. Die Abbildungen des 16. Jahrhunderts mögen einzelnen Lesern etwas naiv oder unbeholfen erscheinen, und diejenigen des 17. und 18. Jahrhunderts sind nicht zahlreich. Aus der Sammlung des zürcherischen Pfarrers Johann Jakob Wick,

der sogenannten Wickiana, sind drei aussagekräftige Darstellungen entnommen. Zwei Stiche aus dem 18. Jahrhundert sind etwas geschliffener, haben aber den Nachteil, dass sie die rauhe Wirklichkeit weniger zeigen, hingegen eher eine Idylle darstellen. Ein wahrer Fund aber sind die künstlerisch hochstehenden Zeichnungen des aus Brugg in Bern eingewanderten Glasmalers Hans Jakob Dünz[182]. Echt und eindrücklich wirken die Photographien von lebensgrossen menschlichen Figuren, die Gerry Embleton für das Historische Museum Aargau auf dem Schloss Lenzburg meisterlich gestaltet hat. Ausserordentlich wertvoll sind die Abbildungen von Gegenständen aus diesem Museum, welche die richterliche und scharfrichterliche Tätigkeit veranschaulichen. Einige davon stammen aus unteraargauischen Landvogteischlössern. Alle Abbildungen dienen dem Zweck, das Geschriebene so verständlich wie möglich zu machen und Einblick in die Verhältnisse früherer Zeiten zu bieten.

In dieser Arbeit sind die neun zwischen 1767 und 1795 zum Tode Verurteilten aus dem bernischen Aargau nicht mit ihrem Familiennamen, sondern mit N. N. aufgeführt, und zwar als *Persönlichkeits- und Datenschutz.* Das ist die zur Abdeckung übliche Bezeichnung. Sie stammt vermutlich vom lateinischen «nomen nescio», auf deutsch «den Namen weiss ich nicht». Mit dem Weglassen der Familiennamen soll verhindert werden, dass mit ihnen Missbrauch getrieben werden könnte. Wer einen aargauischen Namen aus den letzten 200 Jahren kennt, ist in der Lage, mit zivilstandsamtlichem Material den heutigen Zweig eines Bürgergeschlechts herauszufinden. Geschichtsunverständigen oder Böswilligen muss die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung eines Namens zum vorneherein genommen werden, indem man ihn einfach abdeckt. Wo kein Name ist, besteht keine Gefahr von Missbrauch. Sicherheitshalber sind noch zusätzlich die Namen von Gerichteten der letzten 30 Jahre des Alten bernischen Staates unkenntlich gemacht. Bis 1767 liegen die Namen offen da, wie dies in den geschichtlichen Arbeiten üblich ist. Man nimmt allgemein an, dass für jedermann das Geschehen vor so langer Zeit Geschichte geworden ist und als solche respektiert wird.